

## Stellungnahme

### **Zum Einspruch des Herrn M. aus Bielefeld gegen die Wahl der Vertretung der kreisfreien Stadt Bielefeld und der Wahl der Bezirksvertretung Mitte am 13.09.2020 wird wie folgt Stellung genommen:**

Gemäß § 39 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) können gegen die Gültigkeit der Wahl jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich halten. Ferner kann gegen die von den Wahlbehörden bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen Einspruch eingelegt werden, um eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG herbeizuführen.

Es ist deshalb zu prüfen,

- ob Herr M. aus Bielefeld einspruchsberechtigt ist,
- ob der Einspruch form- und fristgerecht eingegangen ist und
- ob bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können

Herr M. ist im Wahlgebiet der Stadt Bielefeld wahlberechtigt und gehört damit zum Kreis der einspruchsberechtigten Personen.

Der Einspruch des Herrn M. ist am 02.10.2020 per Post beim Wahlteam der Stadt Bielefeld eingegangen. Der Einspruch ist somit form- und fristgerecht eingegangen.

Der Einspruch des Herrn M. richtet sich gegen die Durchführung der Briefwahl durch private Postdienstleister.

Bei der Kommunalwahl in Bielefeld sei etwa jede zweite Stimme per Briefwahl abgegeben worden. Die Mehrheit der Briefwahlstimmen sei postalisch abgegeben worden. Wahlen seien Hoheitsaufgaben und daher im Bereich des Postwesens in bundeseigener Verwaltung, also durch eine Bundespost, auszuführen. Für den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl sei es erforderlich, dass die Briefwahl durch die staatliche Bundespost ausgeführt werde.

Die Bundespost sei willkürlich beseitigt worden, sodass private Postbetriebe die Briefwahl durchgeführt hätten. Diese privaten Postbetriebe seien von Ausländern geleitet oder befänden sich im Besitz der zu wählenden Parteien. Sie seien daher nicht neutral und könnten unzulässig Einfluss nehmen auf die Briefwahl. Die Briefwahl sei also willkürlich durch private Dienstleister durchgeführt worden. Damit sei die Briefwahl nicht unmittelbar und die Wahl insgesamt nicht gleich gewesen. Die Wahl sei daher verfassungswidrig gewesen. Herr M. sei dadurch in seinem Recht auf Wahrung der Menschenwürde verletzt worden.

Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen die Wahlrechtsvorschriften entnehmen.

Die Unmittelbarkeit der Wahl bedeutet, dass zwischen die Entscheidung des Wählers und die Wahl des Bewerbers kein weiterer Willensakt fällt. Zwischen Wähler und Wahlbewerber darf also keine weitere Instanz treten, die berechtigt ist, nach ihrem Ermessen Einfluss auf das Wahlergebnis zu haben. Die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Wahlbestimmungen

einschließlich der strafrechtlichen Vorschriften zur Wahrung der Freiheit der Wahl und des Wahlgeheimnisses sowie zur Wahrung des Brief- und Postgeheimnisses tragen genügend dafür Sorge, dass die Unmittelbarkeit gewährleistet ist. Die Briefwahl ist also grundsätzlich unmittelbar, da kein weiterer Willensakt zwischen die Entscheidung des Wählers auf dem Wahlschein und die Wahl des Bewerbers fällt.

Daran ändert sich auch dadurch nichts, dass die Briefwahl durch private Postbetriebe durchgeführt wurde. Durch den Wegfall des Briefmonopols am 31. Dezember 2007 war aus wettbewerbsrechtlichen Gründen eine Neuregelung erforderlich. Auch die privaten Postbetriebe werden lediglich als Postdienstleister zum Transport der Wahlbriefe tätig und unterliegen dem Postgeheimnis.

Des Weiteren ist es zur Annahme eines Wahlfehlers erforderlich, dass der Einspruchsführer anhand konkreter Tatsachen darlegt, dass sich die Gefahr eines Wahlfehlers realisiert hat. Nicht ausreichend ist, dass ein Wahlfehler lediglich möglich war. Er muss auch tatsächlich aufgetreten sein. Vorliegend bringt der Einspruchsführer nur allgemeine Vermutungen und Verdächtigungen hinsichtlich eines Wahlfehlers vor. Er bietet keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die privaten Postdienstleister tatsächlich unzulässig Einfluss auf die Briefwahl genommen haben und sich seine Vermutungen tatsächlich in Form eines konkreten Wahlfehlers realisiert haben.

Der Einspruch des Herrn M. ist daher zulässig, aber unbegründet und somit zurückzuweisen.